

§. 19.

Der König bezieht jährlich eine mit den Ständen auf die Dauer seiner Regierung verabschiedete Summe aus den Staatscassen als Civilliste zu seiner freien Disposition, in monatlichen Raten im Voraus zahlbar.

Diese Summe kann während der Regierungszeit des Königs, weder ohne dessen Zustimmung vermindert, noch ohne die Bewilligung der Stände vermehrt, auch als wesentliches Bedürfnis zu Erhaltung der Würde der Krone zu keiner Zeit und auf keine Weise mit Schulden belastet werden.

Die Civilliste des mit Tode abgegangenen Königs besteht fort, bis die seines Nachfolgers verabschiedet ist.

Von selbiger werden bestritten: die Chatullengelder des Königs und seiner Gemahlin, die Unterhaltungs- und Erziehungskosten seiner Kinder, die Gehalte aller königlichen Hofbeamten und Diener, die künftig auszusetzenden Pensionen derselben, sowie ihrer Wittwen und Kinder, der gesammte Aufwand für die Hofhaltung, den Stall, die Hofjagd und die dazu gehörigen Inventarien, den katholischen und evangelischen Hofgottesdienst, für letztern, nach der Höhe des zeitherigen Beitrags, die Hofcapelle und Hoftheater, die Unterhaltungskosten der nach §. dem Könige zur freien Benutzung bleibenden Schlösser, Palläste, Hofgebäude und Gärten, endlich alle hier nicht erwähnte ordentliche oder außerordentliche Hofausgaben, deren Bestreitung nicht ausdrücklich auf das Staatsbudget gewiesen ist.

(neu hinzuzufügender §.)

Wenn die Stände bei dem zukünftigen Regierungsantritte eine Civilliste, welche der jetzt verabschiedeten an Höhe wenigstens gleichkäme, nicht bewilligen sollten, so bleibt bei nicht stattfindender Vereinigung dem Könige vorbehalten, das zum Staatsgut überlassene bisherige Domainen-Eigenthum des königlichen Hauses, an Aemtern, Forsten und Camergütern, sammt deren Zubehörungen und Inventarien, zur eigenen Verwaltung und Benutzung wieder zu übernehmen.

§. 20.

Die den dermaligen Gliedern des königlichen Hauses ausgesetzten Apanagen, Witthümer und andern vertragmäßigen Gebühnisse, Hand- und Garderobengelder bleiben unter Beobachtung der wegen der Secundogenitur bestehenden Bestimmungen, auf deren Lebenszeit unverändert und werden in das Budget aufgenommen.

Künftig empfangen die Glieder des königlichen Hauses die, neben dem Betrage der Secundogenitur, ihnen gebührenden Apanagen, Witthümer, Heirathsgüter und andere Leistungen nach den hausgesetzlichen Bestimmungen, in Folge der Anweisung des Königs auf das Budget. Sollte jedoch der Bedarf eines Jahres die Summe von Einhundert